

wesenheit oder Behinderung, dem mit der Stellvertretung beauftragten Polizeirathe zu.

Die Decretur der schriftlichen Eingänge, insoweit solche nicht durch das Polizeipräsidium selbst geschieht, erfolgt durch die Polizeiräthe; die Expedition durch die Actuare.

Alle an die Königl. Polizei-Direction gerichtete Schriften werden an die Registrande (1. Etage links) abgegeben, Strafgelder und Kosten an die Polizeicasse (2. Etage links) entrichtet.

Zur Erörterung begangener Verbrechen und zur Ausübung der speziellen Personal-Polizeiaufsicht besteht eine Criminal-Inspection. Zur Pflege allgemeiner Sicherheit und Ordnung ist die Stadt in 8 Polizeibezirke getheilt, in deren jedem eine Wachstube unter Leitung eines Bezirks-Polizei-Inspectors und eines Corporals vorhanden ist.

Dem Polizeibezirks- und dem Nachtwächterdienst, welcher in drei Visitationen getheilt, ist zunächst der Polizei-Commissar vorgesetzt.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gasthöfe, Chambres garnies und den Fremdenverkehr ist dem Fremden-Commissar überwiesen.

Nächst dem besteht das Einwohneramt mit 2 Abtheilungen für das Gewerbegehilfen- u. Dienstbotenwesen, zur Legitimation und zum Nachweis aller Classen der Einwohner, sowie derjenigen Fremden, welche als Ausländer über ein Jahr, als Inländer über zwei Monate sich aufhalten, und ist demselben zugleich die Ausstellung der Verhaltscheine, die Registersführung über das Ziehkindwesen, über die Vermiether der Chambres garnies und die Herausgabe des Adressbuchs übertragen. Dasselbe hat zur Annahme von Wohnungs-An- und Abmeldungen noch eine abgeordnete Stelle in jedem Polizeibezirk, welche auch Besuchsmeldungen anzunehmen hat.

Ebenso ist ein Paß- und Fremden-Bureau zur Handhabung des gesammten Paß- und Fremdenwesens, einschließlich der dahin gehörigen Aufenthaltsarten-Ertheilung errichtet, wohin alle angelommene Fremde unmittelbar zu melden sind.

Anfragen und Anzeigen in Beziehung auf die bei dem Einwohner-Amte oder Paß- und Fremden-Bureau genannten Gegenstände geschehen zunächst bei den Vorständen dieser Bureau's oder, in deren Abwesenheit, bei ihren Stellvertretern.

Dagegen sind Anzeigen von Verbrechen, Vergehungen und Unglücksfällen entweder bei dem Criminal-Polizei-Commissar oder den Bezirks-Polizei-Inspectoren zu machen oder in Schrift an die Registrande abzugeben. In dringenden Fällen können solche Mittheilungen auch jedem Polizeibeamten gemacht werden. Ebenso können Anzeigen über Ungebühnisse bei dem Droschen-, Fiaker- und Omnibuswesen jedem Polizeibeamten, der zunächst ist, gemacht, auch auf den Bezirkswachen angebracht oder schriftlich bei der Registrande eingereicht werden. Meldungen wegen etwa nöthig werdender Sperrung oder Verengerung der Straßen durch Baugerüste u. sind jedesmal zuvor bei den Bezirks-Polizei-Inspectoren zu machen. Gesuche um Concession zur Gesindemakerei, um Ausnahme unter die Droschen- und Fiakerkutscher, um Anstellung als Lohnbedienter, um Erlaubniß zu Concerten, Ballen, Aufzügen, Feuerwerken, Productionen und Schausstellungen aller Art, zu Verloosungen, wie in Preßangelegenheiten, Jagdsachen u. wegen öffentlicher Unterstützungsgesuche u.

können nur bei der Registrande abgegeben werden.

## II. Auszug aus einigen Bekanntmachungen der Königl. Polizei-Direction.

(Nach der Zeitfolge geordnet.)

1) Den Hausbesitzern u. Inhabern von Parterre-localitäten wird der Verschluß der Fensterläden und Thüren zur Nachtzeit und zwar letztere von 10 Uhr an nochmals bei 10 Ngr. bis 1 Uhr. Strafe eingeschärft. Bef. v. 19. Mai 1853.

2) Wegen des überhandnehmenden Hausbettelns wird die Einwohnerschaft aufgefordert, das Bettelwesen durch Darreichung von Gaben an Bettler nicht zu unterstützen und den Polizeiorganen auf Erfordern willige Auskunft über solche Personen zu geben, welche sich des Bettelns schuldig gemacht haben. Auf Ansuchen werden auch Stadtgend'armen zeitweilig in Wohnungen stationirt werden, welche besonders von Bettlern heimgesucht werden. Bef. vom 13. Aug. 1853 und 4. März 1856.

3) Die Dienstherrschaften werden verwahrt, den Dienstboten aus übel angebrachter Humanität nicht wahrheitswidrige Zeugnisse auszustellen, namentlich denselben die Ehrlichkeit nicht zu bescheinigen, wenn thatsächliche Beweise der Unehrlichkeit vorliegen, und zugleich auf die ihnen doraus nach § 113 der Gesindeordnung vom 10. Jan. 1835 und sonst entstehenden Unannehmlichkeiten hingewiesen. Bef. v. 23. Aug. 1853.

4) Außer den für hiesige Stadt verpflichteten zwei Anschlägern G. A. Pflug u. Aug. Passig, die sich auf Erfordern zu legitimiren haben, ist Niemandem gestattet, bei 5 Thlr. Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe, irgend einen Anschlag, Placat u. an Straßen und Plätze zu heften. Ausgenommen hiervon sind nur die Organe der Behörden und verpflichteten Auctionatoren. Bef. v. 22. Sept. 1853.

5) Händler mit Bildern und Druckschriften an öffentlichen Verkaufsstellen haben den nach § 24 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 vorgeschriebenen polizeilichen Erlaubnißschein vorher zu lösen, bei Vermeidung von Strafe. Bef. vom 12. Oct. 1853.

6) Es wird verordnet, daß lange und schwere Gegenstände, z. B. Ballen, größere Eisenstangen u. nicht in einer den öffentlichen Verkehr störenden oder die persönliche Sicherheit gefährdenden Weise transportirt werden, bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung. Bef. v. 7. Nov. 1853.

7) Der um die Weihnachtszeit übliche Kleinhandel mit Puppen, Pflaumfiguren, Papierlaternen u. dergl. wird auf die letzten 14 Tage vor Weihnachten beschränkt. Bef. v. 29. Nov. 1853.

8) Öffentliche Aufforderungen zu Unterstützungen, sowie öffentliche Sammlungen irgend einer Art, Collecten u. s. w. dürfen ohne polizeiliche Genehmigung in keinem Falle stattfinden, und sind die Redacteurs von Zeitschriften und die Sammler dafür verantwortlich. Bef. v. 30. Nov. 1853.

9) Bei gefallenem Schnee sind die Pferde vor Wagen oder Schlitten mit Schellenbehängen zu versehen, auch ist das Knallen mit Heppetschen verboten. Bef. v. 18. Dec. 1853.

10) Das Verfertigen und Verbreiten von Neujahrskarten, Waarenankündigungen u. s. w. in Form von Thalerscheinen, Lotterieloose, Wechseln u. s. w. ist bei Strafe untersagt. Bef. v. 28. Dec. 1853.